

	<h1>Grundordnung</h1>	<p>FHSMP</p> <p>Stand: 25.02. 2015</p> <p>Seite 1 von 8</p>
---	-----------------------	--

Grundordnung der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam

Nachstehend wird der Wortlaut der Grundordnung in der mit Wirkung vom 25.02.2015 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

- 1) die Grundordnung vom 27.03.2009
- 2) die erste Änderungssatzung der Grundordnung vom 02.10.2012
- 3) das Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg vom 28.04.2014.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung. Signet. Zielsetzung
- § 2 Mitglieder und Angehörige
- § 3 Zentrale Organe. Gliederung
- § 4 Präsident
- § 5 Präsidium/Vizepräsidenten
- § 6 Senat
- § 7 Beirat
- § 8 Studiengänge
- § 9 Studiengangsleiter/Studiengangskonferenz
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Zentrale Einrichtungen
- § 12 Kanzler
- § 13 Studierendenschaft
- § 14 Gleichstellungsbeauftragter und Beauftragter für Behinderte
- § 15 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung
- § 16 Stimmrecht und besondere Mehrheiten
- § 17 Wahlen
- § 18 Unterrichtung der Mitglieder der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam
- § 19 Finanzierung
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsstellung. Signet. Zielsetzung

- (1) Die Fachhochschule für Sport und Management ist eine Hochschule in privater Trägerschaft. Sie trägt den Namen „Fachhochschule für Sport und Management Potsdam“. Die Fachhochschule führt neben dem Signet der Europäischen Sportakademie Land Brandenburg gGmbH, in deren Trägerschaft sie sich befindet, und dem des Landessportbundes Land Brandenburg e. V. ein eigenständiges.
- (2) Die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam sieht es als ihre besondere Aufgabe an, mit den wissenschaftlichen, sportlichen und anderen Einrichtungen europäischer Staaten, insbesondere Mittel- und Ostmitteleuropas zusammenzuarbeiten. Auf diese Weise will die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam eine Stätte der Begegnung zwischen Wissenschaftlern, Sportlern, Studierenden und Praxispartnern aus allen Teilen Europas sein.
- (3) Die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam fördert insbesondere Forschungs- und Studieninhalte, die transnational orientiert sind, und die Grenzen der Disziplinen überschreiten.

§ 2

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam sind die hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiter, die akademischen Hilfskräfte und das hauptberufliche nichtakademische Personal und die eingeschriebenen Studierenden. Der Begriff „Hochschullehrer“ umfasst die Gruppe der Professoren.
- (2) Soweit die in den Ruhestand getretenen Hochschullehrer Lehrveranstaltungen abhalten, bleiben sie Mitglieder der Fachhochschule.
- (3) Der Präsident im Ehrenamt ist ebenfalls Mitglied der Fachhochschule.
- (4) Die anderen an der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam, nicht hauptberuflich tätigen Personen, sind Angehörige.
- (5) Frauen führen Funktions-, Status- und andere Bezeichnungen nach dieser Grundordnung – soweit möglich – in weiblicher Form.

§ 3

Zentrale Organe. Gliederung

- (1) Zentrale Organe der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam sind:
 - a) der Präsident,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Senat,
 - d) der Beirat.
- (2) Die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam gliedert sich in:
 - 1) Studiengänge,
 - 2) zentrale Einrichtungen und
 - 3) die Verwaltung.

§ 4 Präsident

- (1) Der Präsident übt seine Funktion ehren- oder hauptamtlich aus.
- (2) Präsidenten im Ehrenamt haben ausschließlich repräsentative Funktion. In diesem Fall werden alle Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung von den Vizepräsidenten wahrgenommen. Die Funktion des Präsidenten im Ehrenamt hat in der Regel der Präsident des Landessportbundes Land Brandenburg e. V. inne.
- (3) Der Präsident im Hauptamt wird auf Grund der Wahlvorschläge einer Findungskommission, die durch den Senat ernannt wird, vom Senat gewählt und im Einvernehmen mit dem Träger bestellt. Die Findungskommission besteht aus fünf Mitgliedern; drei Hochschullehrer, ein Vertreter des Beirats, ein Vertreter des Trägers. Die Bestellung wird dem zuständigen Mitglied der Landesregierung angezeigt.
- (4) Zum Präsidenten im Hauptamt kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Sport, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (5) Die Amtszeit des Präsidenten im Hauptamt beträgt fünf Jahre.
- (6) Der Präsident im Hauptamt vertritt die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam nach außen. Er übt das Hausrecht aus. Er wird nach Maßgabe des Präsidiums durch die Vizepräsidenten vertreten.
- (7) Der Präsident im Hauptamt ist der Dienstvorgesetzte der Mitglieder der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam. Die Funktion ist auf die Dienstaufsicht — beschränkt. Die Freiheit von Forschung und Lehre bleibt unberührt.

§ 5 Präsidium/Vizepräsidenten

- (1) Dem Präsidium gehören der Präsident, der 1. Vizepräsidenten verantwortlich für Lehre, Forschung und Weiterbildung und der 2. Vizepräsident verantwortlich für Finanz-, Personal- und Organisationsmanagement (die Anzahl der Vizepräsidenten ist auf zwei begrenzt) und kraft Amtes – soweit eingerichtet – der Kanzler an.
- (2) Das Präsidium leitet die Fachhochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam, insbesondere die Gestaltung, Planung und Entwicklung und die Koordination der Selbstverwaltung der zentralen Organe, soweit das BbgHG nichts anderes bestimmt. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Vizepräsidenten werden auf Vorschlag des Präsidenten im Hauptamt und im Einvernehmen mit dem Träger durch den Senat für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Ist der Präsident im Ehrenamt werden die Vizepräsidenten auf Grund der Wahlvorschläge einer Findungskommission, die durch den Senat ernannt wird, vom Senat gewählt und im Einvernehmen mit dem Träger bestellt. Die Findungskommission besteht aus fünf Mitgliedern; drei Hochschullehrer, ein Vertreter des Beirats, ein Vertreter des Trägers. Die Bestellung wird dem zuständigen Mitglied der Landesregierung angezeigt.

- (4) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam ihre Pflichten erfüllen. Es legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule gegenüber dem Senat ab.
- (5) Das Präsidium ist für die organisatorische Umsetzung der Beschlüsse des Senats verantwortlich. In dieser Hinsicht ist es dem Senat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (6) Das Präsidium hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen anderer Organe der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden, nach angemessener Frist aufzuheben, falls das Organ nicht selbst für Abhilfe sorgt.
- (7) Die Organe der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam, die Gremien und die Funktionsträger haben dem Präsidium Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der Organe und Gremien teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit informieren; das Präsidium ist zu den Sitzungen mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (8) Das Präsidium entscheidet über die Verleihung des Status eines Gastprofessors auf Vorschlag des Senats.

§ 6 Senat

(1) Dem Senat gehören an:

- a) der Präsident im Hauptamt oder im Fall des § 4 Absatz 2 der 1. Vizepräsident,
- b) mindestens drei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer mit doppeltem Stimmrecht, zu denen die Studiengangsleiter zählen
- c) ein Vertreter der Studierenden pro Studiengang
- d) ein Vertreter des akademischen Personals i. S. d. BbgHG
- e) ein Vertreter des hauptberuflich tätigen nichtakademischen Personals.

(2) Die Vertreter der im Absatz 1 genannten Statusgruppen werden durch diese jeweils für vier Jahre gewählt (§ 17 Abs. 1). Mit Ausnahme der Studierenden, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt.

(3) Der Vorsitzende des Senats wird aus der Gruppe der dem Senat angehörenden Hochschullehrer durch alle berufenen Mitglieder für vier Jahre gewählt.

(4) Der Senat entscheidet über Erlass und Änderung der Grundordnung, der Berufungsordnung und in allen grundsätzlichen Fragen der Lehre, der Forschung, des Studiums und der Prüfungen. Er kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Senat bildet nach den Vorgaben des BbgHG Berufungskommissionen (§ 40 Absatz 2 BbgHG). Mit dem Vorsitz wird ein durch den Senat gewählter Hochschullehrer beauftragt.

(5) Die Mitglieder der Kommissionen/Arbeitsgruppen müssen nicht zugleich Mitglieder des Senats sein. Die Kommissionen/Arbeitsgruppen bleiben bis zu ihrer Abberufung durch den Senat im Amt; Kommissionen längstens bis zum Zusammentritt des neu gewählten Senats, Arbeitsgruppen längstens bis zur Erfüllung ihrer Aufgabe.

(6) Senatssitzungen sind bis auf Personalangelegenheiten hochschulöffentlich.

(7) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt sinngemäß auch für die anderen Gremien, soweit sich diese keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

§ 7

Beirat

- (1) Zur Beratung des Präsidiums und des Senats in Angelegenheiten, die die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam als Ganzes betreffen, zur Unterstützung und zur Förderung der Aufgaben der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam, ihrer internationalen, europäischen und regionalen Einbindung und zur Unterstützung der Interessen der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam in der Öffentlichkeit wird ein Beirat gebildet.
- (2) Dem Beirat gehören Persönlichkeiten an, die dem Anliegen der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam besonders verbunden sind.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Träger für vier Jahren bestellt. Die Mitglieder sollen nicht hauptberuflich im Bereich der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam tätig sein. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Im Rahmen des Abs. 1 hat der Beirat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Stellungnahme zum jährlich abzugebenden Rechenschaftsbericht des Präsidiums
 2. Stellungnahme zu den Berichten des Präsidiums über die Struktur und Entwicklungsplanung und anderen Angelegenheiten, die die weitere Entwicklung der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam betreffen
 3. Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen aus der Sicht der Öffentlichkeit zu Angelegenheiten, die für die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 8

Studiengänge

- (1) An der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam bestehen die folgenden Studiengänge:
 - a) Management und
 - b) Sport/Angewandte Sportwissenschaft.
- (2) Organe der Studiengänge sind die Studiengangskonferenzen und die Studiengangsleiter.
- (3) Die Studiengänge erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam den wissenschaftlichen Auftrag in Lehre, Studium und Forschung für ihr Gebiet selbstständig. Sie sind zur Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam und zur Zusammenarbeit mit anderen Organen und Gremien der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam verpflichtet.
- (4) Auf Beschluss des Senats können im Einvernehmen mit dem Präsidium neue Studiengänge gebildet, bestehende Studiengänge verändert oder aufgelöst werden. Hierzu ist vorab die Stellungnahme einer gemeinsamen, studiengangsübergreifenden Konferenz einzuholen.

§ 9

Studiengangsleiter/Studiengangskonferenz

- (1) Der Präsident im Hauptamt oder im Fall des § 4 Absatz 2 der 1. Vizepräsident beruft unter Beteiligung des Senats für jeden Studiengang einen Studiengangsleiter. Dieser muss Hochschullehrer sein. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Dem Studiengangsleiter obliegt die Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung von Lehre und Forschung im Studiengang.
- (3) Die Studiengangskonferenz ist für alle Aufgaben des Studiengangs zuständig. Ihr gehören alle in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörige des Studiengangs an.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) Die Mitglieder der Kommission werden durch den Senat bestellt.
- (2) Der Prüfungskommission gehören an:
 - a) drei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, zu denen die Studiengangsleiter zählen,
 - b) ein Vertreter der Studierenden,
 - c) ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter i. S. d. BbgHG.
- (3) Die Prüfungskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrer einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Die Prüfungskommission bleibt bis zu ihrer Abberufung durch den Senat im Amt, längstens jedoch bis zum Zusammentritt des neu gewählten Senats.
- (5) Alle Angelegenheiten der Zulassung zum Studium werden durch die Prüfungskommission wahrgenommen.

§ 11

Zentrale Einrichtungen

- (1) Zu den zentralen Einrichtungen gehört die Bibliothek. Die Bibliothek wird als Zentralbibliothek geführt.
- (2) Über die Einrichtung weiterer zentraler Einrichtungen beschließt das Präsidium.

§ 12

Kanzler

- (1) Die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam kann einen Kanzler ernennen.
- (2) Der Kanzler führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam. Er ist der Beauftragte für den Haushalt.
- (3) Ist kein Kanzler ernannt, werden die Geschäfte des Kanzlers durch einen Vizepräsidenten wahrgenommen.
- (4) Der Kanzler oder im Fall des Absatzes 3 der Vizepräsident stellen für die Verwaltung einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan auf.

§ 13 **Studierendenschaft**

- (1) Die Studierenden der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam.
- (2) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam.
- (3) Die Selbstorganisation der Studierendenschaft und ihre Aufgaben richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 14 **Gleichstellungsbeauftragter und Beauftragter für Behinderte**

Die Bestellung erfolgt durch den Senat nach den Grundsätzen der § 68 und 69 des BbgHG.

§ 15 **Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung**

- (1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam ist Recht und Pflicht der Mitglieder der Fachhochschule. Die Übernahme – und der Rücktritt von – einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aufgrund wichtiger Gründe abgelehnt werden bzw. erfolgen.
- (2) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind nicht an Weisungen von außen gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.
- (3) Die Mitglieder der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung in keinem Fall benachteiligt werden.

§ 16 **Stimmrecht und besondere Mehrheiten**

- (1) Die Mitwirkung der Gruppen und die Zusammensetzung der Gremien der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung, den Aufgaben der Gremien und nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Fachhochschule. Im Senat müssen alle Mitglieder nach Maßgabe des Abs. 3 stimmberechtigt vertreten sein. Ausgenommen hiervon sind beratende Ausschüsse dieser Gremien.
- (2) Die Hochschullehrer müssen in allen Gremien mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Lehre, der Forschung und der Berufung von Professoren über die Mehrheit der Sitze oder der Stimmen verfügen.
- (3) An Entscheidungen, die Lehre, Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar betreffen, wirken, sofern sie dem Gremium angehören, die Hochschullehrer, der Präsident im Hauptamt oder ein Mitglied des Präsidiums, die akademischen Mitarbeiter und die Studierenden stimmberechtigt mit, Abs. 2 bleibt unberührt.

- (4) Entscheidungen, welche die Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer.

§ 17

Wahlen

- (1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (2) Die nebenberuflich tätigen Honorarprofessoren, die Gastprofessoren und die sonstigen gastweise tätigen Lehrkräfte haben aktives Wahlrecht.
- (3) Alle Wahlen orientieren sich im Übrigen an den Regelungen des § 62 BbgHG.

§ 18

Unterrichtung der Mitglieder der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam

- (1) Die Mitglieder der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam sind regelmäßig über die Tätigkeit der Gremien zu unterrichten.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung und die Beschlüsse der Gremien, mit Ausnahme von vertraulichen Beschlüssen, werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 19

Finanzierung

- (1) Die FHSMP finanziert den Hochschulbetrieb aus den laufenden Studiengebühren der immatrikulierten Studierenden und privaten Zuwendungen. Zusätzlich kann sie einmalige Gebühren für Prüfungs- und Verwaltungsarbeiten erheben.
- (2) Höhe und Zahlungsweise der Gebühren beschließt der Träger in Abstimmung mit dem Präsidium.

§ 20

Übergangsregelung

Die zur Zeit des Inkrafttretens bestellten Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zu ihrem Ausscheiden im Amt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am 25.02.2015 in Kraft.